

Benutzungsordnung

für das Gemeindehaus und den Jugendraum der Ortsgemeinde Oberöfflingen vom 22.06.2026

§ 1 Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck

Die Ortsgemeinde Oberöfflingen ist Eigentümerin des Gemeindehauses und des Jugendraumes.

Das Gemeindehaus und der Jugendraum stehen primär der Gemeindeverwaltung, den Einwohnern Oberöfflingens sowie den örtlichen Vereinen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Die Ortsgemeinde stellt das Gemeindehaus und den Jugendraum insbesondere

- den örtlichen Vereinen gleichrangig zur Durchführung des Vereinslebens,
 - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
 - öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - Privatpersonen für Familienfeiern,
 - Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen,
- nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Oberöfflingen zur Verfügung.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung des Gemeindehauses sowie des Jugendraumes sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen (inkl. der Nebenkosten) gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Oberöfflingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und des Jugendraumes in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 3

Hausrecht / Kontrollbefugnis

Das Hausrecht übt die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister, der Beigeordnete oder der/die Beauftragte aus. Die Vertreter der Gemeinde haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die genutzten Räume zu betreten.

§ 4

Verfahren bei Nutzung

1. Jede Benutzung des Gemeindehauses sowie des Jugendraumes bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters oder des Beigeordneten.
2. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.
3. Eine Weiter- oder Untervermietung durch Benutzer ist nicht zulässig.
4. Bei Nutzung des Gemeindehauses oder des Jugendraumes durch Minderjährige ist grundsätzlich eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die die Verantwortung übernimmt. Kinder unter 12 Jahren dürfen die gemeindlichen Einrichtungen nur unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen benutzen.
5. Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.
6. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem gemeindlichem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden

§ 5 Schlüsselvergabe

Das Gemeindehaus wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der bei der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister bzw. Beauftragtem abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist; eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht erlaubt.

§ 6 Ordnungsregeln für die Benutzer

Bei Benutzung des Gemeindehauses sowie des Jugendraumes ist folgende Ordnung einzuhalten:

1. Die Benutzer haben die gemeindeeigenen Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering als möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile ohne Erlaubnis Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
2. Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die gemeindeeigenen Räumlichkeiten sowie die darin enthaltende Gerätschaften in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
3. Die Benutzer haben nach Beendigung der Veranstaltung die gemeindeeigenen Räume besenrein zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt in jedem Fall durch die Gemeinde.
4. Die Benutzer haben angefallenen Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Bei Vereinen ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.
6. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass Küchengeräte nach Beendigung einer Veranstaltung unmittelbar gereinigt werden.

7. Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
8. Rauchen, inklusive Shisha, E-Zigaretten etc. ist im gesamten Gemeindehaus und auch im Jugendraum verboten. Wird vor der Tür des Gemeindesaals geraucht, so ist der hierfür bereitstehende Standaschenbecher zu verwenden und nach der Benutzung zu leeren. Der entleerte Aschenbecher ist nach Abschluss der Veranstaltung in den Eingangsbereich des Gemeindehauses zu verbringen.
9. Alle Geräte, die nicht zum Inventar der gemeindeeigenen Räumlichkeiten gehören, müssen nach Beendigung der Veranstaltung entfernt und an ihren Ausgangsort zurückgebracht werden.
10. Das Mitbringen von Haustieren in die gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist untersagt.
11. Das Jugendschutzgesetz ist durch den Veranstalter zu beachten und seine Einhaltung zu überwachen.
12. Die Benutzer haben Sorge dafür zu tragen, dass unzulässige Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarschaft vermieden werden. Die zur Zeit der Nutzung geltenden rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz sind zu beachten.
13. Im Gemeindehaus dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden. Aus Gründen des Brandschutzes müssen Dekorationen mindestens aus schwer entflammbar Materialen sein. Ferner dürfen im Gemeindehaus keine offenen Feuer entfacht werden.
14. Werden die gemeindeeigenen Räumlichkeiten zu Ausstellungszwecken genutzt, so ist der/die Künstler/in verantwortlich für das Einbringen und Entfernen der Ausstellungsobjekte an den dafür vorbereiteten Wänden und Aufhängevorrichtungen; etwaige damit zusammenhängende Kosten werden vom Künstler/in übernommen. Dem/der Künstler/in ist das Einschlagen von Nägeln, die Verwendung von Klebemitteln und jegliche Veränderung der zur Verfügung gestellten baulichen Substanz der Ausstellungsräumlichkeiten nicht erlaubt. Der/die Künstler/in haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Der/die Künstler/in darf in geeigneter Weise (Presse, Flyer, Einladungskarten) auf die von ihm/ihr ausgestellten Werke aufmerksam

machen. Ein Zutritt von Besuchern in die Ausstellungsräume (z.B. Gemeinderaum) ist nur nach vorheriger Absprache und zeitlich begrenzt möglich. Der/die Künstler/in ist verantwortlich für eine ausreichende Versicherung der ausgestellten Werke. Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung. Der/die Künstler/in erklärt mit seiner Unterschrift, dass er der alleinige Urheber der ausgestellten Werke ist.

§ 7 Haftung

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben; insofern ist der Benutzer für eine ausreichende Haftpflichtversicherung verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister bzw. dem Gebäudemanager zu melden.

Der Benutzer bzw. Veranstalter verpflichtet sich beim Eintritt von Schäden diesen auf Neuwertbasis zu begleichen bzw. zu beseitigen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberöfflingen, den 22.06.2026

Ortsgemeinde Oberöfflingen

(DS)

S. Belhomme

Sabrina Belhomme
Ortsbürgermeisterin

